

**Abschrift**

18 F 126/14  
Amtsgericht Euskirchen

Erlassen am 04.11.2014  
durch Übergabe an die  
Geschäftsstelle

Meis, Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

**Oberlandesgericht Köln  
Familiensenat  
Beschluss**

In der Familiensache

des Herrn

Antragstellers und Beschwerdeführers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Heinle und Kollegen,  
Koblenzer Straße 121-123, 53177 Bonn,

g e g e n

Frau

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schick und Züll, Oststr. 43,  
53879 Euskirchen,

hat der 14. Zivilsenat - Familiensenat - des Oberlandesgerichts Köln  
am 03.11.2014  
durch den Richter am Oberlandesgericht Schlemm als Einzelrichter

**beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers vom 29. August 2014 gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Euskirchen vom 4. August 2014 wird zurückgewiesen.

**Gründe:**

Der Antragsteller ist durch einstweilige Anordnung vom 4. Juni 2014 (18 F 70/14 AG

Euskirchen) verpflichtet worden, für seine beiden aus der Ehe mit der von ihm getrennt lebenden Antragstellerin stammenden Kinder [redacted] (geboren am 21. Juli 1999) und [redacted] (geboren am 3. August 2001) ab April 2014 monatlichen Unterhalt in Höhe von je 100 % des Mindestunterhalts abzüglich des hälftigen Kindergeldes zu zahlen.

Durch den angefochtenen Beschluss ist der Antrag des Antragstellers zurückgewiesen worden, ihm für das Hauptsacheverfahren Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen, in welchem er festgestellt wissen will, seinen Kindern keinen Unterhalt zu schulden. In der Begründung ist darauf hingewiesen, dass den Antragsteller die erhöhte Unterhaltspflicht des § 1603 Absatz 2 BGB treffe. Danach sei er verpflichtet, sich besonders intensiv um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen, bei nicht ausreichendem Einkommen eine Nebentätigkeit aufzunehmen. Grundsätzlich komme auch eine Obliegenheit zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens in Betracht. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss des Familiengerichts Bezug genommen.

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nicht die nach §§ 113 Absatz 1 FamFG, 114 Satz 1 ZPO erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht. Der Antragsteller ist Eigentümer eines nicht von ihm selbst bewohnten Grundstücks, welches aus diesem Grund kein Schonvermögen im Sinne der §§ 115 Absatz 3 ZPO, 90 Absatz 2 Nr. 8 SGB XII darstellt. Den Wert dieses Grundstücks hat der Antragsteller - ohne Beleg - mit 132.990 € angegeben. Dem stehen zwei Darlehensbelastungen gegenüber, die der Antragsteller in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nur mit den Monatsraten, nicht aber mit den Beträgen der Restschuld angegeben hat. Den überreichten Anlagen lässt sich entnehmen, dass mit Stand Juli 2014 der Gesamtsaldo des Kredits, auf den monatlich 400 € gezahlt wurden, 18.878,22 € beträgt und der Saldo des Kredits, auf den monatlich 800 € gezahlt wurden 57.313,97 €. Das ergibt einen Gesamtbetrag von 76.192,19 €. Nimmt man einen Betrag von 67.810,20 € hinzu, den eine TRB GmbH schuldet, kommt man auf einen Gesamtbetrag von 144.002,39 €.

Die Antragsgegnerin hat vorgetragen, die Verbindlichkeiten könnten vollständig durch die Verwertung des Grundstücks abgelöst werden. Das hat der Antragsteller nicht ausgeräumt. Bei dieser Sachlage können die monatlichen Darlehensraten in der Unterhaltsberechnung nicht berücksichtigt werden, unabhängig von der Frage, ob und inwieweit diese Schuldverpflichtungen auch gegenüber dem Mindestunterhalt der minderjährigen Kinder Vorrang haben könnten. Der Antragsteller ist darüber hinaus Eigentümer von zwei Kraftfahrzeugen, deren Notwendigkeit nicht ersichtlich ist.

Das Jahreseinkommen des Antragstellers von brutto  $13 \cdot 3.500$  €, das entspricht einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von rund 2.315 € und reicht zur Zahlung des Mindestunterhalts für zwei Kinder in der dritten Altersgruppe aus, auch wenn

noch Fahrtkosten für die notwendigen Fahrten zur Arbeitsstelle berücksichtigt werden. Die kürzeste Verbindung von der in der Antragsschrift angegebenen Adresse zur Arbeitsstelle beläuft sich nach Routenplaner auf 45 km, was nach üblicher Berechnung (vgl. Ziffer 10.2.2 der Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichts Köln) zu Fahrtkosten von  $2 * (30 * 0,30 \text{ €} + 15 * 0,20 \text{ €}) * 220 / 12 = 440 \text{ €}$  führt. Dabei kann auch dahin gestellt bleiben, dass der notwendige Selbstbehalt des Antragstellers im Hinblick auf das Zusammenleben mit der neuen Partnerin abzusenken sein dürfte (vgl. Ziffer 21.5 Absatz 4 der Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichts Köln).

Ergänzend wird zur Frage der Erwerbsbemühungen und zur Beantragung der Insolvenz auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Beschluss Bezug genommen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet, §§ 113 Absatz 1 FamFG, 127 Absatz 4 ZPO.

Angemerkt sei noch, dass die vom Antragsteller als beengt empfundene finanzielle Situation keinesfalls die unflätige Ausdrucksweise rechtfertigt, die der Antragsteller in seiner an die Antragsgegnerin gerichteten email vom 18. Oktober 2014 verwendet hat.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Schlemm

**Amtsgericht Euskirchen  
Familiengericht  
Beschluss**

In der Familiensache

wird der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe vom 03.07.2014 **zurückgewiesen**.

Der Verfahrenswert wird auf EUR 8.016,00 festgesetzt (12 x EUR 334,00 x 2).

**Gründe**

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 114 ZPO i. V. m. § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG.

Die Antragsgegnerin hat gegen den Antragsteller nach wie vor einen Anspruch auf Zahlung von 100 % des Mindest-Kindesunterhalts aus §§ 1601, 1603 BGB für die gemeinsamen Kinder \_\_\_\_\_

Der Antragsteller hat keine tragfähigen Gründe vorgetragen, die eine Abänderung des Unterhaltstitels vom 03.06.2014 rechtfertigen, schon gar keine Abänderung auf null.

Wie jedes Elternteil eines minderjährigen Kindes ist der Antragsteller gemäß § 1603 Abs. 2 BGB verpflichtet, zur Sicherstellung des Unterhalts alle verfügbaren Mittel zu verwenden. Es besteht eine Verpflichtung zur gesteigerten Ausnutzung der Arbeitskraft. Alle zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten sind auszuschöpfen. Der Verpflichtete hat sich besonders intensiv um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen, etwa auch Gelegenheitsarbeiten oder berufsfremde Tätigkeiten unterhalb der gewohnten Lebensstellung zu übernehmen. Der gegenüber einem minderjährigen Kind gesteigert unterhaltspflichtige Elternteil muss, wenn sein erzielbares bereinigtes Einkommen für den Mindestunterhalt nicht ausreicht, eine zumutbare Nebentätigkeit aufnehmen.

Den Unterhaltsschuldner trifft im Rahmen von § 1603 Abs. 2 grundsätzlich die Obliegenheit zur Einleitung des Insolvenzverfahrens, wenn dieses geeignet ist, den laufenden Unterhalt dadurch sicherzustellen, dass ihm Vorrang vor sonstigen Verbindlichkeiten eingeräumt wird und wenn die Einleitung dem Unterhaltsschuldner nicht im Einzelfall unzumutbar ist (vgl. Palandt / Brudermüller, BGB, 73. Aufl. 2014, § 1603 Randnrn. 10, 40, 41 m.w.N.).

Der Antragsteller trägt zur Begründung seines Abänderungsantrags lediglich vor, durch seine Kreditverpflichtungen und wegen der entstehenden Fahrkosten zur Arbeitsstelle sei er nicht leistungsfähig.

Welche Bemühungen er unternommen hat, sich durch Aufnahme einer Nebentätigkeit zur Zahlung des Mindest-Kindesunterhalts weiter leistungsfähig zu halten, wird nicht dargelegt. Sollte sein Vortrag zutreffen, dass er von 6:30 Uhr bis 17:30 Uhr arbeitet und 45 Minuten zur Arbeitsstelle fährt, dürfte die Aufnahme einer Nebentätigkeit unter der Woche in der Tat nicht zumutbar sein. Warum der Antragsteller jedoch keine Aushilfstätigkeit am Wochenende ausüben kann, wird nicht dargelegt. Der Hinweis auf zu leistende Notdienste ist nicht hinreichend substantiiert.

Der Antragsteller trägt auch keine Bemühungen vor, die Darlehensraten zu reduzieren oder notfalls ein Insolvenzverfahren einzuleiten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfahrenskostenhilfeentscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt sind. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Euskirchen, Kölner Str. 40-42, 53879 Euskirchen oder dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Euskirchen oder dem Oberlandesgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass dieser. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen die Verfahrenskostenhilfeentscheidung eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Euskirchen, 04.08.2014

Amtsgericht

Frenzer

Richter am Amtsgericht